

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel

Band 151

Individualrechtsschutz gegen Normen im Gemeinschaftsrecht

Von

Ellen Schulte



Duncker & Humblot · Berlin

ELLEN SCHULTE

**Individualrechtsschutz gegen Normen
im Gemeinschaftsrecht**

**Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel**

Herausgegeben von

**Jost Delbrück, Rainer Hofmann
und Andreas Zimmermann**

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

151

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

Rudolf Bernhardt
Heidelberg

Christine Chinkin
London School of Economics

James Crawford
University of Cambridge

Lori F. Damrosch
Columbia University, New York

Vera Gowlland-Debbas
Graduate Institute of International
Studies, Geneva

Fred L. Morrison
University of Minnesota,
Minneapolis

Eibe H. Riedel
Universität Mannheim

Allan Rosas
Court of Justice of the European
Communities, Luxemburg

Bruno Simma
International Court of Justice,
The Hague

Daniel Thürer
Universität Zürich

Christian Tomuschat
Humboldt-Universität, Berlin

Rüdiger Wolfrum
Max-Planck-Institut für
ausländisches öffentliches Recht
und Völkerrecht, Heidelberg

Individualrechtsschutz gegen Normen im Gemeinschaftsrecht

Von

Ellen Schulte



Duncker & Humblot · Berlin

**Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit
im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

**Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.**

**Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany**

**ISSN 1435-0491
ISBN 3-428-11715-8**

**Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉**

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2003 abgeschlossen und von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 8. Juli 2004.

Rechtsprechung und Literatur aus der Zeit nach Oktober 2003 konnten noch einzeln berücksichtigt werden.

Ich möchte mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann für die Betreuung der Promotion und die Erstellung des Erstgutachtens und bei Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann für die Zweitbegutachtung bedanken. Ihnen und Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jost Delbrück danke ich zudem für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Ich hatte das große Glück, mit dem Promotionsstipendium des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses bei der Anfertigung der Dissertation unterstützt zu werden.

Dem Bundesministerium des Innern verdanke ich einen Druckkostenzuschuss für die Veröffentlichung der Arbeit.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Wolfram Cremer für seine außerordentliche Gesprächsbereitschaft und seine vielen Anregungen.

Schließlich danke ich meinem Freund Dr. Sebastian Klausch für seine Hilfe und seine Geduld sowie meinen Eltern, die immer für mich da sind und mich auf jede erdenkliche Art unterstützen.

Kronshagen, im Januar 2005

Ellen Schulte

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Normenkontrolle und Individualrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft	19
I. Bedeutung der Normenkontrolle unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten	19
II. Restriktive Grundhaltung zur Normenkontrolle durch Private	20
III. Konzeption normativer Rechtsakte im EG-Vertrag	23
1. Verordnungen gemäß Art. 249 Abs. 2 EG	23
2. Richtlinien gemäß Art. 249 Abs. 3 EG	23
IV. Primärrechtlich vorgesehenes Rechtsschutzsystem gegen Normativakte und inhärente Schwächen	24
1. Rechtswegeröffnung auf zentraler Ebene	25
a) Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 Abs. 4 EG	25
b) Amtshaftungsklage gemäß Art. 288 Abs. 2 i. V. m. Art. 235 EG	26
c) Inzidentkontrolle gemäß Art. 241 EG	26
2. Dezentrale Rechtsschutzmöglichkeiten und Einbeziehung der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit gemäß Art. 234 EG	27
3. Unzulänglichkeiten der primärrechtlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten	28
a) Schwächen des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 234 EG	28
b) Probleme der Amtshaftungsklage gemäß Art. 288 Abs. 2 i. V. m. Art. 235 EG	33
c) Wirkungsweise der Inzidentkontrolle gemäß Art. 241 EG	35
C. Entwicklung und Bewertung der Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Individualrechtsschutz gegenüber normativen Rechtsakten	36
I. Anfechtbarkeit von Richtlinien durch natürliche und juristische Personen im Wege der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 Abs. 4 EG	36

1. Rechtsprechung von EuGH und EuG zur Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage gegen Richtlinien	37
a) Beschluss des EuGH vom 07. 12. 1988 in der Rechtssache 160/88 – Fedesa und Beschluss des EuGH vom 07. 12. 1988 in der Rechtssache 138/88 – Flourez	37
b) Urteil des EuGH vom 29. 06. 1993 in der Rechtssache C-298/89 – Gibraltar	38
aa) Schlussantrag des Generalanwalts <i>Lenz</i>	39
bb) Urteil des Gerichtshofs	40
c) Beschluss des EuG vom 29. 10. 1993 in der Rechtssache T-463/93 – GUNA	41
d) Beschluss des EuG vom 20. 10. 1994 in der Rechtssache T-99/94 – Asocarne	42
e) Beschluss des EuGH vom 23. 11. 1995 in der Rechtssache C-10/95 P – Asocarne	44
f) Urteil des EuG vom 17. 06. 1998 in der Rechtssache T-135/96 – UEAPME	46
g) Urteil des EuG vom 27. 06. 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-172/98, T-175/98 bis T-177/98 – Salamander	47
h) Beschluss des EuG vom 14. 01. 2002 in der Rechtssache T-84/01 – ACHE	51
i) Beschluss des EuG vom 10. 09. 2002 in der Rechtssache T-223/01 – Japan Tobacco	52
j) Beschluss des EuG vom 06. 05. 2003 in der Rechtssache T-321/02 – Morin	55
2. Würdigung der Rechtsprechung zum Rechtsschutz gegen Richtlinien	56
a) Richtlinien als anfechtbare Handlungen	57
aa) Gleichsetzung mit Entscheidungen, die an andere Personen gerichtet sind?	57
bb) Anfechtbarkeit von Scheinrichtlinien	59
cc) Normative Richtlinienbestimmungen	61
b) Die Voraussetzung des unmittelbaren Betroffenseins	62
aa) Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien	63
(1) Gründe für die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien: effet utile und estoppel-Prinzip	64

(2) Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien	65
(a) Verstoß gegen die Umsetzungsverpflichtung	66
(b) Inhaltliche Unbedingtheit	66
(c) Hinreichende Bestimmtheit	67
(3) Rechtsfolgen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien	67
(a) Vertikale Verhältnisse	67
(b) Horizontale Verhältnisse	69
(aa) Rechtsprechung des EuGH	69
(bb) Stimmen zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien in horizontalen Verhältnissen	71
(cc) Neue Tendenz in der Rechtsprechung	73
(c) Dreiecksverhältnisse	75
bb) Bedeutung des unmittelbaren Betroffenseins in der Rechtsprechung des EuG für die Anfechtbarkeit von Richtlinien und Stellungnahme	76
(1) Rückzug auf „formelle“ Unmittelbarkeit in der Rechtssache Salamander	76
(2) Vorzugswürdigkeit der „materiellen“ Unmittelbarkeit auch für Richtlinien	77
(a) Wortlaut und telos	77
(b) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der formellen Interpretation des unmittelbaren Betroffenseins im Hinblick auf Scheinrichtlinien	79
c) Korrelat von privilegierter Klagebefugnis und Verpflichtung bei unmittelbarer Anwendbarkeit?	81
3. Zusammenfassung zur Anfechtbarkeit von Richtlinien	85
II. Anfechtbarkeit von Verordnungen durch natürliche und juristische Personen im Wege der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 Abs. 4 EG	86
1. Scheinverordnungen als anfechtbare Rechtsakte	86
2. Nichtigkeitsklage gegen echte Verordnungen	88
a) Normativer Rechtscharakter	89
b) Beginn der Öffnung zur Anfechtbarkeit normativer Rechtsakte: Antidumpingrecht	94
c) Anerkennung der generellen Anfechtbarkeit von Normativakten	97
aa) Urteil des EuGH vom 18. Mai 1994 in der Rechtssache C-309/89 – Codorniu	97
(1) Schlussanträge des Generalanwalts Lenz	97
(2) Urteil des Gerichtshofes	99

bb) Begründungsmodelle	99
(1) Gemeinschaftsgerichte	99
(a) Das EuG und die These von den hybriden Rechtsakten	100
(b) Gerichtshof	105
(2) Literatur	107
(a) Argumentation <i>Röhls</i>	107
(b) Stellungnahme	109
(c) Vorschlag <i>Lengauers</i>	111
(d) Standpunkt <i>Cremers</i>	112
3. Zusammenfassung zur Anfechtbarkeit von Verordnungen	112
III. Das individuelle Betroffensein	114
1. Geschlossener Personenkreis als hinreichendes Kriterium?	115
2. Rechtspositionen im Verfahren	118
3. Normierte Pflicht zur Berücksichtigung der Situation des Klägers	120
4. Wirtschaftliche Stellung oder spezifische Rechte des Klägers	127
a) Wirtschaftliche Stellung	127
b) Spezifische Rechte	130
5. Zusammenfassung zur Interpretation des individuellen Betroffenseins in der Rechtsprechung	133
6. Stimmen aus der Literatur zum Erfordernis der Individualität	134
7. Eigener Ansatz	139
D. Problematische Fälle im gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzsystem	143
I. Rechtsschutz gegen Sekundärrechtsakte ohne Durchführungsmaßnahmen	143
II. Effektiver Rechtsschutz als rechtzeitiger Rechtsschutz	146
1. Vorläufiger Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene	146
2. Vorläufiger Rechtsschutz auf mitgliedstaatlicher Ebene	147
3. Vorwirkungen von Normen	149
III. Sonderfall: Rechtsschutz für „staatliche Stellen“ gegen unmittelbar anwendbare Richtlinien	151

E. Jüngste Entwicklungen zum Individualrechtsschutz gegen normative Rechtsakte zwischen zentraler und dezentraler Rechtswegeröffnung	153
I. Neue Diskussion der Gemeinschaftsgerichte zur Reform des Rechtsschutzes ...	153
1. Schlussanträge des Generalanwalts <i>Jacobs</i> vom 21. 03. 2002 in der Rechtsache C-50/00 P – <i>UPA</i>	154
a) Strukturelle Schwächen des Vorabentscheidungsverfahrens	154
b) Keine subsidiäre Klagebefugnis	155
c) Keine umfassende Dezentralisierung	156
d) Konsequenz: Neue Interpretation der Individualität	156
2. Urteil des EuG vom 03. 05. 2002 in der Rechtssache T-177/01 – <i>Jégo-Quéré</i>	159
a) Klageberechtigung nach der Plaumann-Formel	159
b) Rechtsschutzgewährung durch andere Verfahren	160
c) Änderung der Rechtsprechung zur individuellen Betroffenheit	160
3. Urteil des EuGH vom 25. 07. 2002 in der Rechtssache C-50/00 P – <i>UPA</i> ...	161
4. Urteil des EuGH vom 01. 04. 2004 in der Rechtssache C-263/02 P – <i>Jégo-Quéré</i>	162
II. Würdigung	163
1. Zur Frage nach einer Auffangzuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte	163
a) Der Aspekt anderweitiger Rechtsschutzmöglichkeiten vor nationalen Gerichten in früheren Verfahren und den aktuellen Urteilen	163
b) Zu den Argumenten der Ungleichbehandlung und Kompetenzüberschreitung	167
2. Grenzen der Dezentralisierung	168
3. Grundlage des Rechtsschutzauftrags an die Mitgliedstaaten	171
4. Zur Interpretation der individuellen Betroffenheit durch Generalanwalt <i>Jacobs</i> und das EuG	173
a) Interpretationsoffenheit des individuellen Betroffenseins	174
b) Neuinterpretation zur Vermeidung von Rechtsschutzlücken?	176
c) Zweckmäßigkeit des Rechtsschutzsystems	177
5. Verbleibendes Problem: Handlungen allgemeiner Geltung als anfechtbare Rechtsakte	182

III. Konsequenzen der Dezentralisierung des Rechtsschutzes gegen Normativakte	185
1. Rechtswegeröffnung vor den nationalen Gerichten	185
a) Nationale Rechtsbehelfe und gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation	185
b) Schaffung neuer Rechtsbehelfe?	188
2. Auswirkungen auf das Vorabentscheidungsverfahren	189
3. Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch mitgliedstaatliche Gerichte	192
IV. Verbleibende Rechtsschutzlücken?	193
F. Ausblick: Möglichkeiten der Gestaltung des Rechtsschutzes gegenüber normativen Rechtsakten de lege ferenda	195
I. Forderungen nach einer Grundrechtsbeschwerde	195
1. Anwendungsbereich und Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Grundrechtsbeschwerde	196
a) Zuständigkeit des EuGH	196
b) Angreifbarer Akt	197
c) Beschwerdebefugnis	199
d) Subsidiarität der Grundrechtsbeschwerde	200
2. Gestaltung des Verfahrens	200
3. Systematische Stellung	201
4. Stellungnahme	201
a) Zu dem Anwendungsbereich und den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Grundrechtsbeschwerde	202
aa) Zuständigkeit und Beschwerdebefugnis	202
bb) Angreifbarer Akt und Subsidiarität	202
b) Zur Gestaltung des Verfahrens	206
c) Zur systematischen Stellung	207
II. Änderung und Erweiterung des Individualrechtsschutzes gegen Normativakte im Rahmen der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 Abs. 4 EG	208
1. Ergebnisse des Verfassungskonvents im Hinblick auf die Zukunft der Nichtigkeitsklage	208

2. Stellungnahme und eigener Ansatz	211
a) Genereller Verzicht auf das Kriterium der individuellen Betroffenheit im Sinne der Plaumann-Formel	211
aa) Praktische Nachteile des Kriteriums der individuellen Betroffenheit	211
bb) Zweifelhafte Funktion des Kriteriums der individuellen Betroffenheit	212
b) Einheitliches Rechtsschutzkonzept und funktionale Rechtswegzuweisung	213
aa) Mögliche Funktionen dezentralisierten Rechtsschutzes	215
(1) Dezentralisierung des Rechtsschutzes in anderen Rechtssystemen	215
(a) Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 23, 90 ff. BVerfGG	215
(b) Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK	218
(2) Aufgaben und Funktionsgrenzen der mitgliedstaatlichen Gerichte bei der Gewährung von Rechtsschutz gegenüber gemeinschaftsrechtlichen Normativakten	220
(a) Objektive Sinnlosigkeit der Inanspruchnahme der dezentralen Rechtsschutzebene	221
(b) Verweis auf den dezentralen Rechtsweg ist für den Betroffenen subjektiv unzumutbar	224
bb) Zusammenfassung: Konsequenzen für die Nichtigkeitsklage de lege ferenda	225
 G. Schlussbetrachtung	 228
 Literaturverzeichnis	 229
 Sachwortregister	 239

A. Einleitung

Rechtsschutz gegen Gemeinschaftsrechtsakte wird nach dem EG-Vertrag auf verschiedenen Ebenen gewährt. Zum einen existieren Rechtsbehelfe auf *zentraler* gemeinschaftlicher Ebene, zum anderen kann Rechtsschutz auf *dezentraler* mitgliedstaatlicher Ebene zu suchen sein. Für den Primärrechtsschutz gegen Normative der Gemeinschaft ist nach dem im EG-Vertrag vorgesehenen System die zentrale Ebene gesperrt und der Betroffene vor die nationalen Gerichte verwiesen. Der Wortlaut der Individualnichtigkeitsklage gemäß Art. 230 Abs. 4 EG ist dafür entscheidend:

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Richtlinien und Rechtsakte, die nicht nur ihrer Form, sondern auch ihrem Gehalt nach Verordnungen sind, können damit nicht taugliche Klagegegenstände von Nichtigkeitsklagen Einzelner sein. Der Wortlaut zur Nichtigkeitsklage natürlicher und juristischer Personen ist seit Gründung der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft zum 01. 01. 1958 nie geändert worden.

Dem steht ein immenser Wandel der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Anfechtbarkeit von Normen gegenüber. Mit dem bedeutsamen Urteil in der Rechtsache *Codorniu* im Jahr 1994 hat der Gerichtshof eine Wende vollzogen und die Individualnichtigkeitsklage für normative Rechtsakte geöffnet¹.

Gleichwohl scheitern Klagen sehr häufig an der Zulässigkeitsvoraussetzung des individuellen Betroffenseins, welche von der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit traditionell sehr restriktiv ausgelegt wird. Maß aller Dinge ist seit 1963 die Plaumann-Formel, nach welcher der Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und daher in ähnlicher Weise individualisiert sein muss wie ein Adressat². Erst in jüngster Zeit ist die Diskussion um den Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Rechtsprechung erneut aufgeflammt. Den engagierten Schlussanträgen von Generalanwalt *Jacobs* folgend hat das EuG sich für eine Abkehr von der Plaumann-Formel und eine wesentlich weitere Auslegung der individuellen Betroffenheit ausgesprochen³. Der EuGH jedoch hat wenige Monate

¹ *EuGH* Rs. C-309/89 – *Codorniu SA/Rat*, Slg. 1994, I – 1853, Rn. 19 ff.

² *EuGH*, Rs. 25/62 – *Firma Plaumann & Co/Kommission*, Slg. 1963, 211, 238. Zu den neueren Entwicklungen siehe unter E.

später die Plaumann-Formel ausdrücklich bestätigt und dieser Entwicklung in der Rechtsprechung damit ein Ende bereitet⁴.

Die Literatur hat sich von je her kritisch mit den Beschränkungen der Direktklagemöglichkeit Privater generell und im Hinblick auf die Angreifbarkeit von Normativakten im Besonderen auseinandergesetzt. Schon in den 60er Jahren befürwortete *Riese* ein Klagerecht Privater gegen Verordnungen⁵. Zeitgleich erhob auch *von Simson* die Forderung nach einer Ausdehnung der Klagebefugnisse Privater gegen Verordnungen und will für die Direktklagemöglichkeit ein weit gefasstes und flexibel zu handhabendes Rechtsschutzbedürfnis genügen lassen⁶. Die Forderungen nach einer großzügigeren Zulassung von Individualnichtigkeitsklagen gegen Normen sind bis heute nicht verstummt⁷.

Aktuell hat sich der Verfassungskonvent mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit der Individualrechtsschutz gegen Normativakte reformbedürftig ist. Im Ergebnis wurden moderate Änderungen des Rechtsschutzsystems in den Verfassungsentwurf übernommen.

Die vorliegende Arbeit soll die Entwicklung der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zur Anfechtbarkeit von Richtlinien und Verordnungen und zu den Erfordernissen unmittelbarer und individueller Betroffenheit unter Berücksichtigung der in der Literatur vertretenen Auffassungen darstellen und bewerten. Zum Abschluss soll ein Ausblick auf die Möglichkeiten der Rechtsschutzgestaltung de lege ferenda gegeben werden.

³ GA Jacobs, Schlussanträge in der Rs. C-50/00 P – Unión de Pequeños Agricultores / Rat, Slg. 2002, I – 6677, I – 6681 ff.; *EuG*, Rs. T-177/01 – Jégo-Quéré et Cie SA / Kommission, Slg. 2002, II – 2365 ff.

⁴ *EuGH*, Rs. C-50/00 P – Unión de Pequeños Agricultores / Rat, Slg. 2002, I – 6677 ff.

⁵ *Riese*, *EuR* 1966, 24 (35 / 36, 42 / 43). Problematisch schien ihm aus Sicht der damaligen Zeit aber, ob dies ohne Gefährdung des Gemeinschaftsrechts möglich sei. Aus heutiger Sicht sind solche Bedenken überholt.

⁶ *von Simson*, DVBl. 1966, 653 (656) m. w. N.

⁷ Nachdrücklich und unter Bezugnahme auf die in Fn. 3 und 4 genannten Entscheidungen: *Schohe / Arnold*, EWS 2002, 320 ff.; *Schohe*, EWS 2002, 424 ff.

B. Normenkontrolle und Individualrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft

I. Bedeutung der Normenkontrolle unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten

Die Europäische Gemeinschaft erhob schon von Beginn an den Anspruch, eine Rechtsgemeinschaft zu sein¹. Der Charakter einer Rechtsgemeinschaft manifestiert sich in besonderer Weise in der judikativen Sicherung des bestehenden Rechts². Das Gemeinschaftsrecht stellt hierfür ein Klagesystem zur Verfügung, mit dem die Vereinbarkeit von Gemeinschaftsrechtsakten mit höherrangigem Recht und die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten überprüft und durchgesetzt werden können. Für die Beurteilung des Grades an Rechtsstaatlichkeit einer Gemeinschaft sind die Existenz sowie die Effizienz der Normenkontrolle ein wichtiger Indikator³. Die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen durch gerichtliche Legalitätssicherung nahm im 19. Jahrhundert ihren historischen Anfang in der Kontrolle von Verwaltungshandeln, während die Normenkontrolle in Europa im Wesentlichen erst im 20. Jahrhundert aufkam⁴. Demgegenüber werden die Prinzipien der Souveränität des Parlaments und der Gewaltenteilung durch die Normenkontrolle eingeschränkt. Im heutigen Europa gewinnen gleichwohl die effektive und umfassende Verfassungsbindung und damit die Normenkontrolle zunehmend an Bedeutung, was auf ein gewachsenes Bewusstsein von der Wertigkeit des Rechts, von der Anthropozentrik des Staates und auf die gestiegene Beachtung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der EMRK, zurückzuführen ist⁵.

¹ *EuGH*, Rs. 6/64 – Flaminio Costa/E.N.E.L., Slg. 1964, 1251, 1269; *Nicolaysen*, Rechtsgemeinschaft, Gemeinschaftsgerichtsbarkeit und Individuum, in: Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, S. 17 (17 ff.).

² *Arnold*, Rechtsstaat und Normenkontrolle in Europa, in: FS für Börner, S. 7 (8).

³ *Arnold*, Rechtsstaat und Normenkontrolle in Europa, in: FS für Börner, S. 7 (14).

⁴ *Arnold*, Rechtsstaat und Normenkontrolle in Europa, in: FS für Börner, S. 7 (12).

⁵ *Arnold*, Rechtsstaat und Normenkontrolle in Europa, in: FS für Börner, S. 7 (27) mit Hinweis auf die jungen Verfassungen Spaniens, Portugals und einiger Mittel- und Osteuropäischer Staaten, die alle in ihren Verfassungssystemen eine Normenkontrolle vorsehen.